



Vereinigung für deutsch-russisches Wirtschaftsrecht e.V.

Mitteilungen

Nr. 35

(Jg. 18/2007)

**Recht und Praxis  
der deutsch-russischen Wirtschaftsbeziehungen**

November 2007

VEREINIGUNG FÜR DEUTSCH-RUSSISCHES  
WIRTSCHAFTSRECHT E.V.

Rechtshaus, Raum 425  
Schlüterstraße 28  
20146 Hamburg  
Tel.: (040) 389 99 30  
Fax: (040) 42838 3250

E-Mail: [info@vdrw.de](mailto:info@vdrw.de)  
[www.vdrw.de](http://www.vdrw.de)

## V O R W O R T

### **Angst vor russischem Geld?**

In erster Lesung hat die Duma im September ein Gesetz über Investitionen in die strategischen Bereiche der russischen Wirtschaft behandelt. Dies war seit Langem erwartet worden (vgl. Mitteilungen der VDRW, Heft 28-29, S. 63 f.). Ausländische Investitionen in diesen Sektoren werden der Höhe nach begrenzt und nur mit staatlicher Genehmigung möglich sein. Auch das ist nicht neu, nur dass es jetzt eine gesetzliche Grundlage anstelle eines Präsidialerlasses geben wird. Die VDRW wird zur neuen Gesetzgebung ausführlich berichten, nachdem die 2. und 3. Lesung in der Duma erfolgt sein werden. Wann dies der Fall sein wird, ist allerdings wieder völlig offen. Nach der Regierungsumbildung ist der Streit über das Gesetz über die Investitionen in strategische Wirtschaftsbereiche wieder entflammt. Die für den 7./8. November vorgesehene 2. und 3. Lesung wurden auf unbestimmte Zeit vertagt und auch das seit Jahren angekündigte neue Gesetz über den Erdkörper soll jetzt in diesem Zusammenhang entschieden werden. Das Frühjahr 2008 erscheint bei dieser Konstellation schon als optimistisches Szenario.

Vor weniger als zwei Jahren wurden die Beschränkungen für ausländische Investoren in Russland, insbesondere in den Bereichen Öl, Gas und sonstige Rohstoffe, noch lautstark in der westlichen Presse kritisiert. Keineswegs zu Unrecht. Fragwürdige Re-Nationalisierungen bei großen Rohstoffprojekten, die rechtsstaatswidrige Zerschlagung des Jukos-Konzerns und das skandalöse Strafverfahren gegen Michail Chodorkovskij und seine Mitangeklagten, der Zwangsverkauf der Ölgesellschaft Russneft und der erneut bei der Antimonopolkommission gescheiterte Versuch von Siemens, sich mehrheitlich an Power Machines zu beteiligen, zeigen beispielhaft die Politik der Staatsmacht in den strategischen Wirtschaftsbereichen und die Wirklichkeit hinter den Rechtsnormen.

Und wie reagiert der Westen, speziell Deutschland? Die Kritik an den politischen Verhältnissen in Russland bleibt, aber was die Auslandsinvestitionen betrifft, da haben auch wir plötzlich unsere eigenen strategischen Bereiche entdeckt. Russische Kontrolle über das Gas, von der Förderung über den Transport bis zu einer Eigentümerstellung bei den Stadtwerken in Deutschland, das schreckt nicht nur den durch seit langem steigende Gaspreise alarmierten Verbraucher. Russlands Devisenreser-

ven übersteigen bei weitem 400 Mrd. USD und der Stabilisierungsfonds ist ebenfalls mit einem dreistelligen Milliardenbetrag dotiert. Kapital sucht Anlage und ganz andere Ziele könnten ins Visier der staatlichen russischen Kapitalanleger geraten. Staatsfonds aus Singapur, den Staaten der Golfregion, aus China und aus Russland, wie gefährlich sind sie? Müssen wir uns die großen deutschen börsennotierten Unternehmen bald in russischer Hand vorstellen? Angst vor russischem Geld?

Die Europäische Union, Frankreich, Deutschland – überall wird an gesetzlichen Regelungen zur Eingrenzung ausländischer Investitionen in strategische Wirtschaftsbereiche gearbeitet. Weder in unsere wirtschaftspolitischen Grundvorstellungen, noch in die Systematik der Paragraphen 5-7 des deutschen Außenwirtschaftsgesetzes scheint eine solche Abschirmung gegen ausländische Investitionen richtig zu passen. Aber die Politik entwickelt zum Teil sehr weitgehende Konzepte gegen Auslandsinvestitionen in strategische Bereiche der deutschen Wirtschaft.

Und dennoch, was ähnlich aussieht ist alles andere als gleich. Russland hat, was den Umgang mit inländischen und ausländischen Investoren betrifft, viel Vertrauen zerstört. Jedenfalls gilt dies für den Bereich von Öl, Gas und anderen strategischen Rohstoffen. Eine gesetzliche Regelung kann helfen, Klarheit zu schaffen, dort und hier. Die Anwendung dieser Gesetze dürfte ziemlich unterschiedlich ausfallen, dafür bedarf es keiner hellseherischen Fähigkeiten. Eins erscheint klar, die Debatte um Auslandsinvestitionen in strategische Wirtschaftsbereiche ist eher am Anfang als am Ende. Für die VDRW ein wichtiges Thema, dem wir uns auch zukünftig widmen werden.

Hamburg, im November 2007

Dr. Hans Janus    Karin Holloch    Prof. Dr. Otto Luchterhandt

Florian Roloff    Frank Schmieder

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>Vorwort: Angst vor russischem Geld?</b>	1
<b>Inhaltsverzeichnis</b>	3
<b>Neues Vollstreckungsgesetz ab Februar 2008</b> Artem Moyseenko und Prof. Dr. Rainer Wedde	4
<b>Russland schmiedet neue Entwicklungs- und Förderbank</b> Dr. Hans Janus	10
<b>Auswirkungen der weltweiten Liquiditätskrise auf das russische Bankwesen</b> René Harun	14
Rezension: <b>Claudia Biss, „Alkoholkonsum und Trunkenheitsdelikte in Russland mit vergleichenden Bezügen zu Deutschland“</b> Florian Roloff	16
Tagungsbericht: <b>Der Zoll in Russland – Reformen und Perspektiven</b> Eduard Kinsbruner	19
<b>Kurznachrichten</b>	21
Übersicht: <b>Wirtschaftsgesetzgebung der Russischen Föderation April 2007 – Oktober 2007</b> Wolfgang Göckeritz	23

## Neues Vollstreckungsgesetz ab Februar 2008

von Artem Moysenko und Dr. Rainer Wedde<sup>1</sup>

### 1. Einleitung

Die Zwangsvollstreckung in Russland sah und sieht sich umfassender Kritik ausgesetzt. Wer ein rechtskräftiges Urteil erlangt hat, scheitert häufig daran, dass die Vollstreckung nicht zum Erfolg führt. Neben den allgemeinen Problemen der Rechtsdurchsetzung in Russland und Unzulänglichkeiten bei der Organisation der zuständigen staatlichen Behörden trug auch die unklare rechtliche Lage zu diesem unbefriedigenden Ergebnis bei. Sogar der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat mehrfach moniert,<sup>2</sup> die Zwangsvollstreckung in Russland sei unzureichend. Die Kritik entzündete sich vor allem am Zwangsvollstreckungsgesetz von 1997.<sup>3</sup> Schon ein Jahr nach dem Inkrafttreten begann man daher mit Vorarbeiten zu einer Gesetzesreform. Verabschiedet wurde das neue Zwangsvollstreckungsgesetz im September 2007<sup>4</sup>; es tritt am 01. Februar 2008 in Kraft.

### 2. Systematik der Zwangsvollstreckung

Die deutsche ZPO enthält die grundlegenden Vorschriften sowohl für das Erkenntnis- als auch für das Vollstreckungsverfahren.<sup>5</sup> Lediglich Spezialfragen wie etwa Zwangsverwaltung und Zwangsversteigerung sind in gesonderten Gesetzen geregelt.<sup>6</sup> Dies

---

<sup>1</sup> Artem Moysenko ist als Jurist im Moskauer Büro der Beiten Burkhardt Rechtsanwaltsgesellschaft tätig. Dr. Rainer Wedde ist dort Partner und zudem Professor an der FH Wiesbaden.

<sup>2</sup> Siehe die Entscheidungen Wasserman gegen Russland und Burdov gegen Russland, veröffentlicht unter [www.echr.ru](http://www.echr.ru); dazu Kovler, Einleitung, in: Berestnev (Hrsg.): Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte und die Russische Föderation: Urteile und Entscheidungen bis zum 1. März 2004, Moskau 2005.

<sup>3</sup> Föderales Gesetz „Über die Zwangsvollstreckung“ Nr. 119-FZ vom 21.07.1997, veröffentlicht in der *Sobranie Zakonodatel'stvo RF* 1997 Nr. 30 Pos. 3591; eine deutsche Übersetzung liegt - soweit ersichtlich - nicht vor.

<sup>4</sup> Föderales Gesetz „Über die Zwangsvollstreckung“ Nr. 229-FZ vom 2. Oktober 2007, veröffentlicht in *Sobranie Zakonodatel'stvo RF* 2007 am 08.10.2007 Nr. 41 Pos. 4839; eine deutsche Übersetzung liegt - soweit ersichtlich - ebenfalls noch nicht vor.

<sup>5</sup> *Musielak*, Grundkurs ZPO, 9. Auflage, München 2007, § 8, Rn 601, 604.

<sup>6</sup> Vgl. § 866, 869 ZPO, insoweit gilt das ZVG.

hat den Vorteil einer geschlossenen Regelung aller Fragen der Rechtsdurchsetzung, macht die ZPO allerdings auch zu einem sehr umfangreichen Gesetz.<sup>1</sup>

Russland hat insoweit einen anderen Weg beschritten. Das Erkenntnisverfahren richtet sich nach dem Zivilprozess- bzw. dem Wirtschaftprozessgesetzbuch.<sup>2</sup> Das Vollstreckungsverfahren hingegen ist in den Prozessgesetzen nur sehr allgemein geregelt (vgl. Art. 428- 446 Zivilprozessgesetzbuch und Art. 318- 332 Wirtschaftsprozessgesetzbuch). Im Übrigen gelten das Zwangsvollstreckungsgesetz sowie weitere Spezialgesetze, insbesondere das Gesetz über die Gerichtsvollzieher.<sup>3</sup>

### **3. Gesetzgebungsverfahren, Gesetzesaufbau**

Die Kritik am Zwangsvollstreckungsgesetz von 1997 führte dazu, dass bereits 1998 die Vorarbeiten zu einer grundlegenden Gesetzesreform begannen. Die hierfür eingesetzten Arbeitsgruppen mussten allerdings aufgrund von Differenzen zu politischen und rechtstheoretische Fragen mehrmals aufgelöst und wieder neu einberufen werden. Besonders umstritten war, ob die Materie als selbständiger, kodifizierter Rechtsakt in Form eines Vollstreckungsgesetzbuches oder als Spezialgesetz neben den Prozessordnungen erlassen werden sollte. Auch herrschte Uneinigkeit zwischen Befürwortern der Privatvollstreckung sowie Anhängern der Vollstreckung durch Staatsorgane.

Nach zehn Jahren Diskussion wurde das Gesetzgebungsverfahren zügig abgeschlossen. Am 14. September 2007 passierte das Gesetz die Staatsduma, am 19. September 2007 stimmte der Föderationsrat zu und am 02. Oktober unterzeichnete der Präsident das Gesetz. Zur Behebung erkannter Mängel aus der Zwangsvollstreckungspraxis wurden zahlreiche Neuerungen aufgenommen. Auch wurden Anregungen des Verfassungsgerichts<sup>4</sup> und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte eingearbeitet.

---

<sup>1</sup> Die ZPO reicht derzeit bis § 1086; wobei zahlreiche §§ mit Buchstaben ergänzt wurden.

<sup>2</sup> Zur Abgrenzung siehe Jukov, Selbständigkeit der Normen zum Zwangsvollstreckungsverfahren, Probleme der Vervollkommnung des Zivilprozessgesetzbuches der RSFSR, Sverdlowsk 1965, S. 91-97; Šerstjuk, Das System des sowjetischen Zivilprozessrechts (Fragen der Theorie), Moskau 1989; Malešin, Das Gericht im Verfahren der Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen, Diss. Moskau 2002, S. 14.

<sup>3</sup> Vgl. Art. 3 Pkt. 1 des neuen Zwangsvollstreckungsgesetzes; siehe auch föderales Gesetz „Über die Gerichtsvollzieher“ Nr. 118-FZ vom 21.07.1997.

<sup>4</sup> Urteil des Verfassungsgerichts der RF vom 14.07.2005 Nr. 8-P "In der Sache zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit einzelner Normen der föderalen Gesetze über

Das neue Zwangsvollstreckungsgesetz ist wesentlich umfangreicher als sein Vorgänger (130 statt 95 Artikel).<sup>1</sup> Es gliedert sich in insgesamt 19 Kapitel. Im ersten Kapitel (Art. 1-11) finden sich die allgemeinen Bestimmungen, es sind die Prinzipien und Definition enthalten. Das zweite Kapitel (Art. 12-14) widmet sich den Vollstreckungsdokumenten, das dritte bis fünfte Kapitel (Art 15-47) dem Vollstreckungsverfahren. Die am Verfahren beteiligten Personen werden im sechsten Kapitel (Art. 48-63) behandelt. Kapitel 7 (Art. 64-68) stellt die Vollstreckungsmaßnahmen vor, während die Kapitel acht bis 13 (Art. 69-109) die verschiedenen Arten der Vollstreckung näher bestimmt. Kapitel 14 (Art. 110 und 111) regelt die Verteilung des Vermögens. Kapitel 15 und 16 (Art. 112 bis 117) sind den Kosten der Vollstreckung gewidmet. Kapitel 17 und 18 (Art. 118-128) regeln den Rechtsschutz. Die Schlussbestimmungen finden sich schließlich im Kapitel 19 (Art. 129-130).

#### **4. Wichtige Inhalte und Neuerungen**

Das neue Gesetz enthält eine Vielzahl von wichtigen Neuerungen und Ergänzungen. Diese werden nachfolgend kurz dargestellt:

- Das Zwangsvollstreckungsgesetz definiert in Art. 4 die Prinzipien der Vollstreckung; dies sind Gesetzmäßigkeit, Schnelligkeit, Achtung von Ehre und Ansehen der Person, Achtung eines Existenzminimums sowie die Verhältnismäßigkeit der Vollstreckungsmaßnahmen zu den Forderungen.<sup>2</sup> Als Aufgabe der Zwangsvollstreckung definiert das Gesetz die rechtmäßige und rechtszeitige Vollstreckung von Gerichtsurteilen sowie anderen Vollstreckungstiteln.
- Das Zwangsvollstreckungsgesetz gilt nach Art. 10 auch für die Zwangsvollstreckung gegenüber ausländischen Personen auf dem Territorium der Russischen

---

das Budget für 2003, für 2004 und für 2005 sowie der Verordnung der Regierung der Russischen Föderation „Über das Verfahren der Vollstreckung gerichtlicher Akte zu Klagen gegen den Fiskus des RF auf Schadensersatz, der durch ungesetzmäßige Handlungen (Unterlassungen) von Organen der staatlichen Gewalt oder Amtspersonen von Organen der staatlichen Gewalt verursacht wurden, durch das Finanzministerium der RF“ aufgrund der Klagen der Bürger Žuchovickij, Pojm, Ponjatovskij, Česlavskij und der OAO „Chabarovskenergo“; Urteil des Verfassungsgericht der RF vom 30.07.2001 Nr. 13-P "In der Sache zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit der Artikel 7 Punkt 1 Unterpunkt 7, Artikel 77 Punkt 1 und Artikel 81 Punkt 1 des föderalen Gesetzes „Über das Zwangsvollstreckungsverfahren“ aufgrund der Anträge des Wirtschaftsgerichts des Voronežer Oblasts, des Wirtschaftsgerichts des Saratower Oblasts und der Klage der offenen Aktiengesellschaft „Razrez“ Izyskij.

<sup>1</sup> Ungeachtet dessen ist es immer noch kürzer als die entsprechenden deutschen Vorschriften, umfasst doch allein das 8. Buch der ZPO die §§ 704 bis 945.

<sup>2</sup> Vgl. zu den teilweise anderen Prinzipien des deutschen Zwangsvollstreckungsrechts *Thomas/Putzo*, ZPO, 28. Auflage München 2007, § 704 Rn 30ff.

Föderation. Nach Art. 11 regelt es zudem die Vollstreckung ausländischer Urteile oder Schiedssprüche in Russland.<sup>1</sup>

- Anders als in Deutschland obliegt die Zwangsvollstreckung nach Art. 5 nur einem Organ, den Gerichtsvollziehern; das Rechtsinstitut des Vollstreckungsgerichts ist dem russischen Recht unbekannt.<sup>2</sup> Die Gerichtsvollzieher sind als streng hierarchische Behörde aufgebaut und unterstehen fachlich dem Justizministerium, also der Exekutive. Zahlreiche Einzelheiten zur Tätigkeit der Gerichtsvollzieher finden sich in einem Sondergesetz.<sup>3</sup> In der Vergangenheit wurde den Gerichtsvollziehern vorgeworfen, einen großen Teil Verantwortung für die unvollkommene Zwangsvollstreckung in Russland zu tragen.<sup>4</sup> Die vollständige Übertragung der Vollstreckung an Beamte der Exekutive wurde stark kritisiert, da dies faktisch die Zuständigkeit der Judikative und die Rechtspflege für die Vollstreckung der Urteile beseitigte<sup>5</sup>. Mehrere Autoren haben sich in der Diskussion aus diesem Grund für eine Privatvollstreckung ausgesprochen.<sup>6</sup> Der Gesetzgeber hat aber auf dem Vollstreckungsmonopol der Gerichtsvollzieher bestanden.
- Eine Umgestaltung erfuhr die Liste der Vollstreckungstitel. Nach dem Gesetz von 1997 oblag den Gerichten die Ausstellung der Vollstreckungstitel. Diese waren nicht nur für die Vollstreckung von (nationalen) Gerichtsurteilen erforderlich, sondern auch für die Entscheidungen von nationalen und internationalen Schiedsgerichten sowie ausländischen Gerichten. Im neuen Gesetz ist vorgesehen, dass die Gerichte die Vollstreckungsbefehle nur für eigene Entscheidungen ausstellen können. Dies hat insbesondere das zwingende Anerkennnisverfahren für die Urteile ausländischer Gerichte und internationaler Schiedsgerichte als Voraussetzung für die Vollstreckung zur Folge.
- Ebenfalls neu gestaltet wurden die Rechtsmittel gegen Handlungen des Gerichtsvollziehers. Das Gesetz von 1997 hatte keine eigenen Vorschriften zu Beschwer-

---

<sup>1</sup> Diese benötigen zunächst eine Anerkennung durch ein russisches Gericht. Zuständig dafür ist nach Art. 410 des Zivilprozessgesetzbuches das Gericht am Sitz des Schuldners. Sodann können Sie im allgemeinen Verfahren vollstreckt werden. Dies ist in Deutschland in den §§ 328, 722, 723 ZPO ähnlich geregelt.

<sup>2</sup> Vgl. zu den Vollstreckungsorganen in Deutschland §§ 753, 764 ZPO, dazu: *Muse-liak*, Grundkurs ZPO, 9. Auflage, München 2007, § 8, Rn 607.

<sup>3</sup> Siehe oben Fn 9.

<sup>4</sup> *Morosova/Treušnikov*, Zwangsvollstreckung, Moskau 2004.

<sup>5</sup> *Izvarina*, Die Gerichte müssen eine reale Vollstreckung ihrer Entscheidungen durchführen; *Arbitražnyj i graždanskij Process* 2007 Nr. 4.

<sup>6</sup> *Jarkov*, Das private (nicht budgetäre) System der Zwangsvollstreckung, *Vestnik des Obersten Wirtschaftsgerichts*, 2007 Nr. 9, 24.

den gegen Handlungen der Gerichtsvollzieher vorgesehen. Solche Beschwerden sollten im Rahmen des ordentlichen Verfahrens über die Anfechtung von Handlungen der Beamten erhoben werden. Das neue Gesetz enthält nun in den Art. 118ff. besondere Vorschriften über die Anfechtung von Handlungen der Gerichtsvollzieher.<sup>1</sup>

- Als wichtige Novelle des neuen Gesetzes ist außerdem die Einführung neuer, im alten Gesetz nicht vorgesehener Vollstreckungsarten und Maßnahmen zu nennen. Dies sind die Vorschriften über die Vollstreckung in Forderungen, das Recht des Gerichtsvollziehers, aufgrund des Urteils Registrierungsanträge an die Registrierungsbehörden zu richten (Art. 66) sowie Zwangseinweisungen und Zwangsräumungen vorzunehmen (Art. 105ff.). Noch immer fehlt allerdings eine Norm zur Vollstreckung der Abgabe einer Willenserklärung.<sup>2</sup> Erwähnenswert sind dabei die neuen Vorschriften zur Vollstreckung in Forderungen, vor allem in Wertpapiere und gewerbliche Rechte, sowie zum Verfahren der Zwangsversteigerung und Bewertung des Vermögens. Im Gesetz vom 1997 wurden Wertpapiere und Forderungen nicht als besondere Gegenstände bei der Vollstreckung behandelt, sondern fielen unter die allgemeinen Regeln. Das neue Gesetz enthält nun besondere Vorschriften über die Pfändung und Einziehung dieser Gegenstände.
- Die Reihenfolge der Vollstreckung wurde in Art. 69 für natürliche Personen und in Art. 94 für juristische Personen und Einzelunternehmer festgelegt. Danach ist zunächst in Vermögen zu vollstrecken, das die Produktion der juristischen Person nicht betrifft.<sup>3</sup> Zudem gibt es in den Art. 99- 101 Vorschriften über einen Pfändungsschutz, etwa für bestimmte Einkommensarten oder Minimalgrenzen.<sup>4</sup>

---

<sup>1</sup> Dies entspricht der Klage nach § 766 ZPO; der Vollstreckungsabwehrklage nach § 767 ZPO ähnliche Rechtsbehelfe enthalten die o.g. Prozessgesetze.

<sup>2</sup> Die deutsche ZPO enthält dazu insbesondere in § 894 eine Regelung.

<sup>3</sup> Eine vergleichbare Regelung fand sich auch im Zwangsvollstreckungsgesetz von 1997. Sie spielte bei der Vollstreckung gegen das Unternehmen Yukos eine wichtige Rolle.

<sup>4</sup> Vgl. §§ 811ff. und 850ff. ZPO.

## **5. Fazit**

Das Gesetz tritt nach Art. 130 zum 01. Februar 2008 in Kraft. Nach Art. 129 tritt zeitgleich das bisherige Zwangsvollstreckungsgesetz von 1997 nebst allen Änderungen außer Kraft. Bis zum 31.01.2008 ausgestellte Vollstreckungsdokumente müssen nur den Anforderungen des alten Gesetzes genügen.

Es ist zu hoffen, dass mit dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes Effektivität und Rechtmäßigkeit der russischen Zwangsvollstreckung sich verbessern werden. Damit wäre auch westlichen Investoren gedient.

## Russland schmiedet neue Entwicklungs- und Förderbank

von Dr. Hans Janus\*

Der Name Vnesheconombank bleibt zwar weitgehend unverändert und auch der bisherige Vorsitzende wird der neue Vorsitzende. Aber dennoch verändert die Vnesheconombank der UdSSR (alt) sich von Grund auf.

Mit dem Föderalen Gesetz Nr. 82-FZ vom 17.05.2007 wird in Russland eine neue staatliche Entwicklungs- und Förderbank, die „Bank für Entwicklung und Außenwirtschaftstätigkeit (Vnesheconombank)“ geschaffen<sup>1</sup>. Ein weiteres Gesetz vom selben Tag<sup>2</sup> regelt damit zusammenhängende Änderungen im Gesetz über Banken und Banktätigkeit, im Gesetz über die Organisation der Versicherungstätigkeit, im Gesetz über nichtkommerzielle Organisationen, im Gesetz über den Wertpapiermarkt und in einigen weiteren Gesetzen. Zum ersten Vorsitzenden der neuen Vnesheconombank wurde Vladimir Dmitriev auf Vorschlag von Ministerpräsident Fradkov durch Präsident Putin bestellt. Dmitriev war zuvor Vorsitzender der Bank for Foreign Economic Affairs of the USSR (Vnesheconombank UdSSR).

Mit der neuen Vnesheconombank soll ein mächtiges staatliches Finanzinstitut geschaffen werden, das aus drei bestehenden, dem russischen Staat gehörenden Banken gebildet wird. Dies sind neben der alten VEB UdSSR deren Tochtergesellschaft, die „Staatliche spezialisierte Russische Export-Import Bank ZAO“ (Roseximbank)<sup>3</sup> und die „Russische Entwicklungsbank OAO“ (Russian Development Bank)<sup>4</sup>.

---

\* Dr. Hans Janus ist Vorstandsmitglied der Euler Hermes Kreditversicherungs-AG in Hamburg und Vorsitzender der Vereinigung für deutsch-russisches Wirtschaftsrecht e.V.

<sup>1</sup> Föderales Gesetz Nr. 82-FZ vom 17.05.2007 „Über die Entwicklungsbank“, SZ R.F. 2007 Nr. 22, Pos. 2562. Eine englische Übersetzung findet sich bei [www.veb.ru](http://www.veb.ru).

<sup>2</sup> Föderales Gesetz Nr. 83-FZ vom 17.05.2007 „Über Änderungen einiger Gesetzgebungsakte der Russischen Föderation im Zusammenhang mit der Annahme des Föderalen Gesetzes „Über die Entwicklungsbank“, SZ R.F. 2007, Nr. 22, Pos. 2563.

<sup>3</sup> Der Aktienanteil der VEB UdSSR an der Roseximbank betrug 94,6 %. Die übrigen Anteile liegen in der Hand des russischen Staates und sollen bis Ende 2007 auf die neue Vnesheconombank übertragen werden.

<sup>4</sup> Aktienanteil des russischen Staates (Russischer Föderaler Eigentumsfonds) 100 %.

Die neue Vnesheconombank wird im Wege der Reorganisation der VEB UdSSR durch Umwandlung geschaffen, wobei die beiden anderen Banken auf sie verschmolzen werden. Alle Forderungen und Verbindlichkeiten der VEB UdSSR gehen auf die neue Vnesheconombank über. Das Grundkapital beträgt gem. Art. 18 Abs. 1 des Entwicklungsbankgesetzes mindestens 70 Mrd. RUB (ca. 2 Mrd. EUR), es soll nach Presseberichten aber auf mindestens 250 Mrd. RUB steigen. Die Bewertung der eingebrachten Aktiva wird auf der Grundlage von Verkehrswerten erfolgen. Das Grundkapital muss binnen sechs Monaten ab Registrierung der Bank verfügbar sein.

Von der Rechtsform her wird die Entwicklungsbank eine staatliche Korporation sein, auf die das Gesetz über nicht-kommerzielle Organisationen Anwendung findet. Gewinne sollen in der Bank verbleiben und ihren gesetzlichen Zwecken zugute kommen. Die Bankengesetzgebung gilt nur insoweit, als sie dem Entwicklungsbankgesetz nicht widerspricht. Die Vnesheconombank bedarf keiner Banklizenz, sie wird aber das einzige Finanzinstitut in Russland sein, das über dieses Privileg verfügt. Damit fällt die Vnesheconombank auch nicht unter die Bankenaufsicht durch die Zentralbank. Durch eine entsprechende Änderung von Art. 7 des Gesetzes über Banken und Banktätigkeit wird sichergestellt, dass außer den von der Zentralbank lizenzierten Banken und der Vnesheconombank keine einzige andere Organisation die Bezeichnung Bank oder Kreditinstitut im Namen führen darf. Obwohl die Vnesheconombank eine staatliche Korporation ist, stellt das Entwicklungsbankgesetz in Art. 5 Abs. 2 eindeutig klar, dass weder die Bank für Verbindlichkeiten der Russischen Föderation haftet, noch diese für die Verbindlichkeiten der Bank<sup>1</sup>.

An der Spitze der Bank steht ein nicht exekutiver Aufsichtsrat, der sehr hochkarätig besetzt ist<sup>2</sup> sowie ein achtköpfiger Vorstand und der Vorsitzende der Bank. Der Vorsitzende wird auf Vorschlag des Ministerpräsidenten vom Präsidenten der Russischen Föderation ernannt.

Die Vnesheconombank hat die vielfältigen Aufgaben einer staatlichen Entwicklungs- und Förderbank, darunter z.B. die Finanzierung von Investitionsprojekten und der Infrastrukturentwicklung, die Emission von Anleihen und Wertpapieren, die Kapitalaufnahme an den Finanzmärkten, die Beteiligung an Unternehmen und Investment-

---

<sup>1</sup> Eine entsprechende Klausel war bereits früher im Statut der VEB UdSSR enthalten.

<sup>2</sup> Dem Verwaltungsrat gehören als Vorsitzender der Ministerpräsident Zubkov sowie u.a. die Vize-Premierminister Kudrin und Naryshkin, die Wirtschaftsministerin Nabiullina und der Vorsitzende der Bank an.

fonds, die Übernahme von Garantien und Bürgschaften, die Absicherung von Exportkrediten gegen politische und wirtschaftliche Risiken<sup>1</sup>, die Teilnahme an Leasinggeschäften, die finanzielle Unterstützung von kleinen und mittleren Unternehmen u.v.a.

In einem Memorandum über die Finanzpolitik der neuen Vnesheconombank sind die Prinzipien ihres Handelns genauer definiert<sup>2</sup>. Die Rechtsgrundlage für dieses von der Regierung der Russischen Föderation bestätigte Memorandum ist Art. 6 Abs. 2 des Entwicklungsbankgesetzes. Als Grundprinzipien der Arbeit der Vnesheconombank werden dort in Ziff. 5 genannt: Subsidiarität, Transparenz, Selbsttragung, Public Private Partnership und Umweltverantwortung. Trotz des klar definierten Grundsatzes, dass die Bank mit anderen privaten Finanzinstituten nicht in Wettbewerb treten soll, lässt sich der Katalog der Wirtschaftszweige, in denen die Vnesheconombank sich betätigen soll, um die Wettbewerbsfähigkeit der russischen Wirtschaft zu verbessern, kaum umfassender vorstellen. Er reicht von der Flugzeug- und Raketenindustrie über Schiffbau, Maschinenbau, Metallurgie, Atom- und Elektronikindustrie bis zum militärisch-industriellen Komplex. Dass dies in wettbewerbsneutraler Form möglich sein soll, erscheint fraglich. Abgesehen von der Unterstützung der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) soll die Vnesheconombank allerdings im wesentlichen Großgeschäft bearbeiten, für das in der Regel eine Mindestgröße von 1 Mrd. RUB vorgesehen ist. Bei den Fristigkeiten konzentriert sich die Bank auf mittel- und langfristige Finanzierungen.

Andere Aufgaben sollen der Bank anscheinend im Laufe der Zeit entzogen werden. Dies scheint für die bankmäßige Verwaltung der Altschulden der UdSSR zu gelten. Laut Art. 21 Abs. 1 können diese Aufgaben zu einem von der Regierung festzulegenden Datum auf eine andere von ihr zu bestimmende Organisation übertragen werden. Ähnliches ist für die treuhänderische Verwaltung der staatlichen Renten-

---

<sup>1</sup> Vgl. hierzu: Janus, Ein HERMES für Russland?, Mitteilungen der Vereinigung für deutsch-russisches Wirtschaftsrecht e.V. Nr. 21 (2003), S. 48 und Nr. 24 (2004), S. 32. Exportabsicherung war in Russland bisher nur in wenigen Fällen in der Form von Staatsgarantien durch die Roseximbank gegeben worden. Soweit die neue Vnesheconombank Exportkredite gegen politische und wirtschaftliche Risiken absichert, unterliegt sie nicht der Versicherungsgesetzgebung und bedarf damit keiner Versicherungslizenz, vgl. Art. 1 Ziff. 5 des Gesetzes „Über die Organisation des Versicherungswesens in der Russischen Föderation“ in der Fassung von Art. 2 des Föderalen Gesetzes Nr. 83-FZ vom 17.05.2007, SZ R.F. 2007 Nr. 22, Pos. 2563.

<sup>2</sup> <http://www.veb.ru/ru/strategy/mem/>

fonds vorgesehen. Kontoverbindungen mit natürlichen Personen darf die Bank nur in dem Umfang fortführen, als diese Konten schon vor der Reorganisation bestanden.

Die Schaffung der neuen Vnesheconombank ist maßgeblich mit dem Namen des ehemaligen russischen Ministers für wirtschaftliche Entwicklung und Handel, German Gref<sup>1</sup>, verbunden. Gref wird mit der Aussage zitiert, dass die Bank sich nicht an kommerziell finanzierbaren Geschäften beteiligen solle. In jedem Fall verfügt die russische Regierung mit der Vnesheconombank jetzt aber über ein starkes Bankinstitut, mit dem sie ihre strategische Industriepolitik exzellent verfolgen kann. Die 1924 gegründete Vnesheconombank hat nach einer wechselvollen Geschichte, die sie vor allem in den 1990er Jahren nahezu auf die Rolle des Agenten für die staatliche Auslandsverschuldung reduziert hatte, wieder zu alter Bedeutung zurückgefunden.

---

<sup>1</sup> S. die Kurznachricht zum Wechsel in der Führung der Sberbank in diesem Heft auf S. 21.

## **Auswirkungen der globalen Liquiditätskrise auf den russischen Bankenmarkt**

von René Harun\*

Zunächst wurde nur gemunkelt und vermutet, doch dann ging es Schlag auf Schlag. Die Probleme auf dem US-amerikanischen Hypothekenmarkt wirkten sich nicht nur in den Vereinigten Staaten aus, sondern auch weltweit aus. Nach den Schwierigkeiten amerikanischer Hedgefonds wurden auch europäische Kreditinstitute in Mitleidenschaft gezogen: die Mittelstandsbank IKB, die Sachsen LB oder der britische Immobilienfinanzierer Northern Rock.

Zwei Fragen galt es zu stellen:

1. Herrscht eine globale Liquiditätskrise? Wenn ja
2. Hat diese Krise Auswirkungen auf den russischen Bankenmarkt?

Über diese Fragen diskutierten Finanzexperten in einem Round-Table-Gespräch im Rahmen des Komitees für Finanzdienstleistungen des Verbandes der Deutschen Wirtschaft in der RF am 27. September 2007 mit Bankenvertretern. Eigentlich kann man keine Antworten auf diese Fragen geben. Keiner der anwesenden Finanzexperten konnte eine Prognose abgeben.

Allerdings ist ein gewisses Maß an Misstrauen auf den internationalen Finanzmärkten erkennbar. Wann die Banken und Unternehmen ihre Geschäfte wieder mit kurzfristigen Krediten finanzieren können, lässt sich heute noch nicht sagen. Und, ob es überhaupt wieder im gleichen Umfang geschehen wird, wie es in den vergangenen Jahren der Fall war, bleibt ebenso fraglich. Auch die Höhe des bisher entstandenen Schadens ist nicht abzuschätzen.

Sollte die globale Liquiditätskrise auch Auswirkungen auf den russischen Bankenmarkt haben, ist nicht zwangsläufig mit negativen Folgen für den russischen Finanzsektor zu rechnen. Positiv ist, dass der russische Bankensektor nicht direkt in US-subprime Mortgage related Assets engagiert ist.

Einen weiteren Vorteil dürfte die Liquiditätskrise haben. Kleinere russische Banken werden von der kurzfristigen Liquiditätsknappheit betroffen sein, was einen reinigenden Effekt hätte. Dafür sprechen folgende Gründe:

- Die Hauptrefinanzierungsquellen und Geldgeber des russischen Bankensystems bzw. der russischen Wirtschaft sind westliche Kreditoren, Investoren und Banken. Nach den aktuellen Unruhen auf den internationalen Finanz- und Bankenmärkten

---

\* René Harun ist stellvertretender Geschäftsführer des Verbandes der Deutschen Wirtschaft in der Russischen Föderation ([www.vdw.ru](http://www.vdw.ru)).

haben westliche Investoren ihre Mittel zur Sicherung und Konsolidierung eigener Positionen auch vom russischen Markt zum Teil abgezogen (zwischen 7-9 Mrd. USD; jedoch flossen 2007 ca. 70 Mrd. USD Investitionen nach Russland).

- Westliche Kreditoren verknappten zur Sicherung ihrer eigenen Liquidität zum Teil ihre Refinanzierungsmittel für russische Banken (z.B. derzeit keine Eurobonds, ABS-Transaktionen und IPOs) oder verteuerten die Aufnahme der Mittel (z.B. über syndizierte Kredite).
- Refinanzierungen russischer Banken durch die Zentralbank sind möglich. Doch das Refinanzierungssystem ist nur von kurzfristiger und ausgleichender Natur. Positiv wirkt sich aus, dass in diesem Jahr russische Banken und Unternehmen verhältnismäßig geringere Belastungen durch Rückzahlungen und Tilgungen von aufgenommenen Krediten westlicher Banken zu tragen haben (bis Ende 2007 schätzungsweise ca. 3 Mrd. USD). Dadurch sind russische Banken und Unternehmen aufgrund guter Gewinn- und Wachstumszahlen, der niedrigen Ausfallquote im Kreditgeschäft und der makroökonomischen Stabilität (Wirtschaftswachstum + 7%) in der Lage, Liquiditätsengpässe auszugleichen.
- Wenn sich die Situation in den USA bzw. auf den westlichen Finanz- und Bankenmärkten nicht entspannen würde bzw. westliche Anleger, Investoren und Kreditgeber dem stark wachsenden russischen Markt misstrauten, könnte das Einfluss auf das Geschäftswachstum des Bankenmarktes (ca. 40%) und die Zahlungsfähigkeit kleinerer russischer Banken haben. Mit Auswirkungen durch politische Richtungsänderungen ist nach den jüngsten Ankündigungen eher nicht zu rechnen.

Angesichts dessen skizzierten die Finanzexperten einige Szenarien:

Sollte die weltweite Liquiditätskrise länger als sechs Monate dauern, werden kleinere Banken Schwierigkeiten bei Unternehmensfinanzierungen und bei der Vergabe von Konsumentenkrediten haben und vom Markt verschwinden. Dies hätte zugleich eine Marktberreinigung zur Folge.

Schon oft angemahnt und auch diesmal wieder regelrecht gefordert wurde eine Aufstockung der Summe der gesicherten Einlagen. Bisher werden Einlagen bis maximal 400.000 RUR (ca. 11.250 €) gesichert. Eine Erhöhung des Limits hätte ein gesteigertes Vertrauen ins Bankensystem zur Folge und würde dazu führen, mehr Bankeinlagen zu tätigen.

Rezension:

**Claudia Biss,**

## **Alkoholkonsum und Trunkenheitsdelikte in Russland mit vergleichenden Bezügen zu Deutschland**

**Russland: Wirft es die Gläser an die Wand?**

Mit ihrer Dissertation „Alkoholkonsum und Trunkenheitsdelikte in Russland mit vergleichenden Bezügen zu Deutschland“ hat Claudia Biss überaus spannende Aspekte aus einem Bereich herausgearbeitet, der auf den ersten Blick nur für rechtsvergleichende Strafrechtler interessant zu sein scheint. Aufgrund der umfassenden Behandlung des Themas zeigt sich jedoch schnell, dass allen an den Ländern Russland und Deutschland Interessierten trotz der für eine Dissertation gebotenen sachlichen Abhandlung auch viele Informationen nicht nur aus dem juristischen Bereich mitgeteilt werden, die „man schon immer einmal wissen“ wollte.

Zwar kann die Dissertation keine Antwort auf die Frage geben, woher die Mär von den an die Wand geworfenen Gläsern kommt, aber der Verfasserin gelingt es auch so, den Leser mit Hintergrundinformationen aus der gut 300 Seiten starken Abhandlung zu fesseln.

Die Arbeit ist in drei Teile gegliedert. Im ersten Teil wird die Alkoholsituation in Russland und ihre Unterschiede zur deutschen Alkoholsituation aus historischer, soziologischer, kultureller und politisch-fiskalischer Sicht betrachtet und zusammenfassend beurteilt. Der zweite Teil beschäftigt sich mit einer detaillierten Darstellung der Rechtslage in Russland, in Deutschland und einer ausführlichen Rechtsvergleichung. Der dritte Teil fasst die gewonnenen Erkenntnisse zusammen und zieht ein Fazit.

Für den Juristen ist der Blick „über den Tellerrand“ interessant. So erfährt man beispielsweise aus der Geschichte Russlands, dass Ivan IV., der Schreckliche, um das Jahr 1548 zur staatlichen Kontrolle der Alkoholproduktion und des Alkoholverkaufs so genannte „Kabaks“ einrichtete, in denen im Unterschied zu westeuropäischen Wirtshäusern ausschließlich Alkohol konsumiert wurde. Der Besuch dieser „Kabaks“ erwuchs zum Dienst für den Zaren, dessen Nichtbefolgung sogar bestraft wurde. Sozusagen kollektives Betrinken im fiskalischen Interesse. Umgekehrt erfährt man, dass nach der Oktoberrevolution Produktion und Verkauf von alkoholischen Erzeugnissen gänzlich verboten und später sogar als Verbrechen gegen die Wirtschaft unter Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren gestellt wurde. Diese nach Ansicht der Verfasserin durchaus erfolgreichen Kampagnen der NEP-Zeit wurden dann jedoch im Laufe der Zeit aufgeweicht und wiederum von ökonomischen Interessen eingeholt, beispielsweise als Stalin im September 1930 befahl, die Alkoholproduktion zur Erzielung maximaler wirtschaftlicher Gewinne zu steigern. Der Leser erfährt auch vergleichbar Spannendes aus der Geschichte des Alkoholkonsums in Deutschland, etwa, wenn in

Zeiten der Industrialisierung Mitte des 19. Jahrhunderts Schnaps der Erhöhung der Arbeitskraft und des Durchhaltevermögens bei den damaligen körperlich schweren Arbeitsbedingungen dienen sollte.

Ob für Deutschland oder Russland, die von der Verfasserin detailliert dargestellten soziologischen und kulturellen Aspekte des Alkoholkonsums führen zu erschreckenden Erkenntnissen über, im Allgemeinen, unsere Zivilisation oder, im Besonderen, bestimmte gesellschaftliche Entwicklungen und Zustände in Deutschland und Russland. Die aktuellen Diskussionen in Deutschland zu den Nichtrauchergesetzen vielleicht noch im Ohr, wird man sich gewahr, wie selbstverständlich und gesellschaftlich akzeptiert Alkoholkonsum trotz seiner immensen negativen Folgen ist. Dies zeigt sich besonders in der Kriminalitätsstatistik. Interessant, aber vor dem Hintergrund der oben angeführten Erkenntnis vielleicht nicht mehr verwunderlich ist, dass sowohl in Russland wie auch in Deutschland ein Großteil der Straftaten unter Alkoholeinfluss begangen wird. Genannt wird beispielsweise für Russland, dass 23% der Täter im Tatzeitpunkt betrunken sind und in Deutschland immerhin noch 9% bei einem wesentlich höheren Anteil in beiden Ländern bei Gewalttaten.

Wie damit von Seiten des Rechts umgegangen wird, stellt die Autorin in ihrem rechtsvergleichenden Teil ausführlich dar. Durch die Erkenntnisse aus dem ersten Teil der Arbeit noch für die gesellschaftlichen Hintergründe sensibilisiert, bekommt der Leser eine profunde Tour d'Horizon über das Strafrecht beider Länder präsentiert. Der deutsche Jurist, der sich vielleicht seit Längerem nicht mehr mit Strafrecht beschäftigt hat, mag sich beispielsweise bei der Darstellung der *actio libera in causa* oder des Vollrauschtatbestands an Lehrbücher aus seiner Studienzeit erinnert fühlen. Jedenfalls bekommt man auf knappen Raum eine umfassende Darstellung beider Strafrechtssysteme geboten, nicht ohne auf den Rechtsvergleich und die aktuellen Diskussionen verzichten zu müssen.

Im Fazit, dem dritten Teil der Arbeit, fasst Claudia Biss noch einmal die Erkenntnisse zusammen und bewertet mögliche Lösungsansätze. Als von Teilen der Strafrechtswissenschaft in beiden Ländern kritisiert stellt die Autorin beispielsweise heraus, dass nach dem russischen Strafrecht – im Gegensatz zum deutschen Schuldstrafrecht - der im gewöhnlichen Rauschzustand handelnde Täter einem nüchternen gleichgestellt wird, was den Erkenntnissen der Strafrechtswissenschaft, Kriminologie und Medizin widerspreche. Andererseits wird zum deutschen Strafrecht kritisiert, dass selbst bei in nüchternem Zustand geplanter Tat bei Schuldunfähigkeit infolge Alkoholkonsums nur eine maximale Freiheitsstrafe von 5 Jahren vorgesehen ist. Für die angeführten Beispiele wird als möglicher Lösungsweg die Modifikation des russischen Strafgesetzbuches dahingehend dargestellt, dass man gewisse Rauschzustände als krankhaften Zustand der Psyche im Sinne des Art. 21 StGB RF qualifizieren und auf diesem Wege zur Schuldunfähigkeit kommen könne. Für das deutsche Strafrecht wird von der Autorin der Lösungsvorschlag bevorzugt, ein statistisches

Modell zur Schuldfähigkeitsbeurteilung einzuführen, mit dem die Gerichte effektiv eine an der Tatschwere bemessene Strafsanktion feststellen könnten.

Der Illusion, das Strafrecht könne die Probleme missbräuchlichen Alkoholkonsums lösen, gibt sich die Autorin nicht hin. Sie sieht in Repressionen keine Lösung und favorisiert ein Angehen von Gesellschaft und Politik mit dem Ziel, den missbräuchlichen Alkoholkonsum durch ein gemäßigtes Konsumverhalten abzulösen. Allerdings sieht Claudia Biss derzeit sowohl in Deutschland als auch in Russland weder in der Politik noch in der Gesellschaft zielgerichtete Maßnahmen zur Bekämpfung missbräuchlichen Alkoholkonsums und stellt insofern eine eher negative Prognose für die zukünftige Entwicklung.

Die Lektüre der wissenschaftlichen Abhandlung von Claudia Biss sensibilisiert für das Problem des Alkoholmissbrauchs, dem es zu wünschen wäre, in das Bewusstsein von Gesellschaft und Politik näher vorzudringen. Aufgrund des gesamtgesellschaftlichen Zusammenhangs findet diese Rezension eines auf den ersten Blick eher wirtschaftsrechtfernen Werks auch für die Mitteilungen der VDRW ihre Berechtigung. Trotz des bei einer Dissertation gebotenen und von der Autorin eingehaltenen streng wissenschaftlichen Anspruchs gelingt es ihr, den Leser auch mit über den juristischen Wahrnehmungshorizont weit hinausgehenden Untersuchungen und kurzweiligen Schilderungen zu fesseln. Eine Symbiose, die die Lektüre zu einem Vergnügen macht.

Florian Roloff\*

- **Claudia Biss, Alkoholkonsum und Trunkenheitsdelikte in Russland mit vergleichenden Bezügen zu Deutschland. Recht in Ostmittel-, Südost- und Osteuropa / GUS, herausgegeben von Prof. Dr. Otto Luchterhandt, Band 8, LIT Verlag, Münster, 2006, 384 Seiten, 24,90 EUR.**

---

\* Florian Roloff ist Partner in der Kanzlei Steiner & Roloff Rechtsanwälte in Hamburg und Mitglied des Vorstands der Vereinigung für deutsch-russisches Wirtschaftsrecht e.V.

Tagungsbericht

## **Der Zoll in Russland – Reform und Perspektiven**

von Eduard Kinsbruner\*

Am 25. September 2007 fand im Haus der Deutschen Wirtschaft in Berlin die vom Ost-Ausschuss der Deutschen Wirtschaft organisierte Konferenz zum Thema „Der Zoll in Russland – Reformen und Perspektiven“ statt. Unter der Leitung des ersten stv. Leiters des Föderalen Zolldienstes der Russischen Föderation Vladimir Malinin nahm eine neunköpfige Delegation aus den Bereichen Zollorganisation, Information, EDV, IT und Internationale Zusammenarbeit an der Konferenz teil. Die Themen elektronische Deklaration und Voranmeldung sowie die Einführung neuester Technologien beim russischen Zoll stießen bei 110 Teilnehmern auf großes Interesse.

Nach der Eröffnung der Konferenz durch den Botschafter der Russischen Föderation in Deutschland Vladimir Kotenev gab Dr. Dierck Hahn, Leiter der Unterabteilung III B des Bundesministeriums für Finanzen, einen Überblick über die deutsch-russische Zusammenarbeit in Zollfragen. Die Zollverwaltungen Deutschlands und Russlands könnten in nicht unerheblicher Weise zu den dynamischen Entwicklungen der Handelsbeziehungen zwischen Deutschland und Russland beitragen, wenn die Rahmenbedingungen - eingebettet in die internationalen Vorgaben der WTO und der WZO - so einfach und transparent wie möglich gestaltet würden. Die deutsche Seite sei bereit, ihren Beitrag dazu zu leisten.

Der Vorsitzende des Vorstandes der Deutschen Bank Stiftung und Mitglied des Vorstandes im Ost-Ausschuss Dr. Tessen von Heydebreck betonte die große Dynamik der deutsch-russischen Wirtschaftsbeziehungen: Deutschland habe die Anzahl seiner in Russland ansässigen Unternehmen in den letzten Jahren verdoppelt. Die Handelsumsätze wiesen zweistellige Zuwachsraten auf und die Investitionen zeigten gute Perspektiven. Gerade in diesem Zusammenhang sei ein schnelles und funktionierendes Zollsystem von großer Bedeutung.

Im Mittelpunkt des Vortrages von Vladimir Malinin standen die neuen Zollverfahren. Er stellte das neue elektronische Zollsystem in Russland vor, das eine Vorab-

Deklaration und den Datenabgleich per Internet vorsehe und bis Ende 2008 in Russland eingeführt werden solle. Malinin stellte fest, dass sich bislang über 200 ausländische Unternehmen an dem bisherigen Verfahren der elektronischen Zolldeklaration über eine spezielle Schnittstelle beteiligen. 90 Prozent aller Waren seien nach einem Tag verzollt. Einzelheiten zum elektronischen Zollverfahren erläuterte Aleksej Schaschajew, Leiter der Informationstechnologieabteilung des Föderalen Zolldienstes.

Als weitere Errungenschaften nannte Malinin die Einführung von EU-Standards in den Bereichen Zoll- und Transitdeklarationen und die enge Zusammenarbeit mit den europäischen Behörden beim Kampf gegen Plagiate. Als Ziele nannte Malinin eine Vereinheitlichung der Verfahren und die Schaffung eines gemeinsamen Zollraumes mit der EU ab 2008. Bei Schwierigkeiten mit russischen Zollmitarbeitern, Problemen bei der Zollanmeldung und Korruption empfahl Malinin den anwesenden Unternehmen, sich umgehend an den Föderalen Zolldienst zu wenden.

Gleichzeitig signalisierte er den Teilnehmern, dass dem Föderalen Zolldienst eine gute Zusammenarbeit mit den ausländischen Unternehmen wichtig sei und der Dienst intensiv an Verbesserungen des russischen Zolls arbeite.

---

\* Eduard Kinsbruner ist Mitarbeiter des Ost-Ausschusses der Deutschen Wirtschaft

## **Kurznachrichten**

### **Wechsel in der Geschäftsführung des OMV**

Der langjährige Geschäftsführer des Ost- und Mitteleuropa-Vereins, Dr. Ulrich Dietsch, beendet zum Ende des Jahres nach siebzehn Jahren seine Tätigkeit als Geschäftsführer des OMV. Seit dem 1. Oktober 2007 ist Dr. Peter Danylow in die Geschäftsführung eingetreten und wird zum 1.1.2008 Dr. Dietsch als alleiniger Geschäftsführer nachfolgen. Danylow war zuletzt Geschäftsführer der Otto-Wolff-Stiftung in Köln und des Otto-Wolff-Instituts für Wirtschaftsordnung. Von 1991 bis 1999 war Danylow Geschäftsführer des Ost-Ausschusses der Deutschen Wirtschaft und Referent im Bundesverband der Deutschen Industrie e.V.

### **Neuer Chefrepräsentant Bayerns in Russland**

Bernd-Joachim Pantze wechselte zum 1.10.2007 nach Moskau, um dort als Chefrepräsentant den Freistaat Bayern zu vertreten. Pantze war vorher 37 Jahre lang im Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie tätig gewesen. Wie kein anderer in diesem Ministerium war Pantze der Vertreter der Außenwirtschaft. Viele Bayerische Außenwirtschaftstage waren von ihm vorbereitet und erfolgreich geleitet worden. In Moskau wird er auch für den Bayerischen Bauindustrieverband tätig sein.

### **German Gref soll Chef der Sberbank werden**

Bis zur Regierungsumbildung im Oktober 2007 war German Oskarowitsch Gref Wirtschaftsminister Russlands und galt als einer der letzten Reformer im Kabinett. Jetzt soll er anstelle von Andrej Kazmin an die Spitze der Sberbank rücken. Kazmin hingegen soll die Führung der russischen Post übernehmen. Bei der Umsetzung dieses Plans gibt es aber erhebliche Gegenwehr. Gref, der kurzfristig vor seinem Eintritt in die Regierung im Jahr 2000 für die Osteuropabank EBRD in London tätig war, wird die nötige Kompetenz zur Führung von Russlands größter Bank abgesprochen. Bei einer Verwaltungsratssitzung am 16.10.2007 stimmten alle drei Vertreter des Managements der Bank in diesem Gremium, Kazmin und seine Stellvertreterinnen Alla Aleshkina und Bella Zlatkis, gegen Gref. Die Entscheidung fällt am 28.11.2007 in einer außerordentlichen Hauptversammlung der Bank. Da sich 60,3 % des Kapitals in den Händen der Zentralbank befinden, dürfte die Wahl Grefs dennoch gesichert sein. Mit dem Ausscheiden eines Teils des Topmanagements wird aber gerechnet. Zeitgleich wurde bekannt, dass sich Kazmin und mehrere andere Topmanager der

Bank von Aktien des Instituts getrennt haben. Allein der Erlös von Kazmin wird unterschiedlichen Angaben zufolge auf ca. 20-30 Millionen Dollar beziffert. Es wird damit gerechnet, dass Kazmin unmittelbar nach seinem Wechsel an die Spitze der russischen Post mit dem Aufbau einer Postbank beginnen wird.

### **Aktivitäten der Vereinigung für deutsch-russisches Wirtschaftsrecht im Rhein-Main Gebiet**

Aus historischen Gründen war die Vereinigung für deutsch-russisches Wirtschaftsrecht bisher im Wesentlichen in Hamburg und Berlin aktiv. Hier liegen die Wurzeln der Vereinigung, hier fanden bisher nahezu alle Veranstaltungen statt. Die Liste unserer Mitglieder spiegelt diese Konzentration im Norden wider. Für am russischen Recht Interessierte aus anderen Regionen Deutschlands ist der Weg nach Berlin oder Hamburg allerdings mitunter recht weit oder terminlich nur schwer zu bewältigen.

Vor kurzem hat sich daher eine Regionalgruppe Rhein-Main zusammengefunden, die zukünftig Aktivitäten unserer Vereinigung in der Mitte Deutschlands organisieren will. Am 19.10.2007 fand ein erster Stammtisch in Frankfurt/Main statt. Insgesamt 8 Mitglieder und Interessenten trafen sich im Literaturhauscafé. Nach einer Vorstellungsrunde referierte Prof. Dr. Wedde zum geplanten Gesetz zum Schutz strategischer Branchen. Danach entspann sich bei einem schönen Abendessen eine lebhaft Diskussion. Es wurde beschlossen, zukünftig regelmäßig Stammtische abzuhalten und im Frühjahr 2008 eine größere Veranstaltung zum russischen Bankenrecht zu organisieren.

Alle Mitglieder und Interessenten, die im Rhein-Main-Gebiet wohnen oder arbeiten, sind herzlich eingeladen, an den Aktivitäten teilzunehmen. Jedes neue Gesicht ist herzlich willkommen. Der nächste Stammtisch wird am Freitag, 25.01.2008 ab 19.00 Uhr, vermutlich wieder im Café im Literaturhaus in Frankfurt, stattfinden. Koordinator der Aktivitäten im Bereich Rhein-Main ist unser Mitglied Prof. Dr. Rainer Wedde. Wer an näheren Informationen interessiert ist oder zukünftig Einladungen erhalten möchte, möge sich bitte per E-Mail ([r.wedde@bwl.fh-wiesbaden.de](mailto:r.wedde@bwl.fh-wiesbaden.de)) oder Telefon (0176/ 21 00 22 90) an ihn wenden.

# Übersicht

## Wirtschaftsgesetzgebung der Russischen Föderation Mai - Oktober 2007

von Wolfgang Göckeritz

goeckeritz@russiaconsult.com

Im Übersichtszeitraum wurden insgesamt 170 Gesetze erlassen (Nr. 66-FZ bis Nr. 235-FZ). Im Bereich der Wirtschaft wurden mit dem Katastergesetz, dem neuen Vollstreckungsgesetz und dem KMU-Förderungsgesetz einige Lücken geschlossen, eine größere Zahl von Gesetzen wurde vervollkommen und den neuen gesetzlichen Regelungen angepasst.

Die Gesetze betreffen:

### 1. das **Bodenrecht**.

Das am 1.3.2008 in Kraft tretende Gesetz „Über das staatliche Immobilienkataster“ (Nr. 221-vom 24.7.2007) regelt alle wesentlichen Grundsatz- und Detailfragen der Schaffung des Katasters und der Tätigkeit der Katasterbehörden. Der Zeitraum bis zum 1.1.2010 gilt als Übergangsperiode mit bestimmten Besonderheiten (§ 43).

Mit dem Gesetz „Über Änderungen einiger Gesetzgebungsakte bezüglich der Festlegung des Verfahrens der Reservierung von Liegenschaften für den staatlichen oder kommunalen Bedarf (Nr. 69-FZ vom 10.5.2007) wurde vor allem das Bodengesetzbuch um entsprechende Bestimmungen erweitert. Die Reservierungsfrist beträgt generell maximal 7 Jahre, bei langfristig geplanten Vorhaben des Straßen- und Verkehrsbaus sowie von „Linienobjekten“ bis zu 20 Jahren.

Weitere Änderungen u. a. des Bodengesetzbuchs erfolgten mit dem Gesetz „Über Änderungen einzelner Gesetzgebungsakte hinsichtlich der Präzisierung der Bedingungen und des Verfahrens des Erwerbs der Rechte an sich in staatlichem oder kommunalem Eigentum befindenden Grundstücken“ (Nr. 212-FZ vom 24.7.2007).

Mit dem Gesetz „Über Änderungen einiger Gesetzgebungsakte hinsichtlich ihrer Anpassung an das Bodengesetzbuch“ (Nr. 118-FZ vom 30.6.2007) wurden 48 Rechtsvorschriften – darunter das Zivilgesetzbuch Teil I und Teil II, das Grundsteuer- und das Erdkörpergesetz – den Bestimmungen des Bodengesetzbuchs angepasst.

## 2. das **Vollstreckungsverfahren.**

Das neu gefasste Gesetz „Über das Vollstreckungsverfahren“ (Nr. 229-FZ vom 2.10.2007)<sup>1</sup> berücksichtigt nach Darstellung durch die Abteilung Staatsrecht der Präsidialadministration im Internet die gerichtliche Praxis der Behandlung von Sachen, die mit der Vollstreckung von Gerichtsurteilen durch die Gerichtsvollzieher zusammenhängen. U. a. werden die Befugnisse der Gerichtsvollzieher bei der Zwangsvollstreckung wesentlich erweitert.

Das 19 Kapitel und 130 Paragraphen umfassende Gesetz ersetzt das seit 1997 geltende mehrfach geänderte Vollstreckungsgesetz und tritt am 1. Februar 2008 in Kraft.

Mit dem Gesetz über Änderungen einiger Gesetzgebungsakte (Nr. 225-FZ vom 2.10.2007) wurden 13 Gesetzbücher und Gesetze den Bestimmungen des neuen Vollstreckungsgesetzes angepasst (u. a. Zivilgesetzbuch Teil I und Teil II).

## 3. das **Gesellschaftsrecht,**

Mit der 19. Novelle des Gesetzes über die Aktiengesellschaften „Über Änderungen des Föderalen Gesetzes „Über die Aktiengesellschaften“ und einiger Gesetzgebungsakte“ (Nr. 220-FZ vom 24.7.2007) wurden Fristen in den §§ 51 und 55 (Recht auf Teilnahme an der Hauptversammlung bzw. außerordentliche Hauptversammlung) verlängert und einzelne Bestimmungen mehrerer Paragraphen des Kapitels XI-1 – Erwerb von mehr als 30 Prozent der Aktien einer offenen Gesellschaft – präzisiert.

Das Gesetz „Über Änderungen des § 4 des Föderalen Gesetzes „Über die Besonderheiten des Funktionierens der Elektroenergetik in der Übergangsperiode und Änderungen einiger Gesetzgebungsakte und die Aufhebung einiger Gesetzgebungsakte in Verbindung mit der Annahme des Föderalen Gesetzes „Über die Elektroenergetik“ (Nr. 228-FZ vom 2.10.2007) präzisiert das Verfahren der Beschlussfassung zur Reorganisation der Russischen Aktiengesellschaft „Einheitliches Elektroenergiesystem Russlands“ (OAG RAG „UES“) in der Schlussphase des Strukturwandels im Elektroenergiesektor. Die Änderungen sehen vor, dass den Aktionären der RAG „UES“, die an einer Abstimmung zu Fragen der Reorganisation der Gesellschaft nicht

---

<sup>1</sup> Vgl. hierzu Moyseenko/Wedde, Neues Vollstreckungsgesetz ab Februar 2008, in diesem Heft, S. 4 ff.

teilgenommen haben, Aktien der bei der Reorganisation zu errichtenden Aktiengesellschaften in der gleichen Weise zugeteilt werden wie den Aktionären, die bei der Abstimmung für den Reorganisationsbeschluss gestimmt hatten.

#### 4. das **Steuerrecht**.

Neben den herkömmlichen turnusmäßigen Novellen des Steuergesetzbuchs legt das Gesetz „Über Änderungen einzelner Gesetzgebungsakte hinsichtlich der Schaffung günstiger Steuerbedingungen für die Finanzierung der Innovationstätigkeit“ (Nr. 195-FZ vom 19.7.2007) fest, dass Transaktionen zur Veräußerung von Exklusivrechten auf Erfindungen, Geschmacks- und Gebrauchsmuster, Computer- und Datenbankprogramme, Produktionsgeheimnisse (Know-how) und entsprechender Nutzungsrechte auf der Basis von Lizenzverträgen von der Mehrwertsteuer befreit sind. Von der Steuer abgesetzt werden können die Kosten für wissenschaftliche Forschungs-, Versuchs-, Konstruktions- und technologische Arbeiten zur Schaffung neuer Erzeugnisse und Technologien und eine größere Zahl weiterer Positionen.

Mit dem Gesetz „Über Änderungen des Kapitels 22 Teil II Steuergesetzbuch“ (Nr. 75-FZ vom 16.5.2007) wurden einzelne Aspekte der Bestimmungen zu den Verbrauchsteuern novelliert.

Das Gesetz „Über Änderungen der Artikel 224, 275 und 284 Teil II Steuergesetzbuch (Nr. 76-FZ vom 16.5.2007) legt zur Einkommensteuer von natürlichen Personen in Artikel 224 fest, dass der Steuersatz auf Einkommen natürlicher Personen, die steuerlich in der Russischen Föderation nicht ansässig sind, 30% und auf Einkommen in Form von Dividenden aus Beteiligungen an russischen Organisationen 15% beträgt; der Steuersatz für Einkommen in der Russischen Föderation steuerlich ansässiger Personen aus Beteiligungen beträgt 9%.

Mit dem Gesetz „Über die Änderungen der Kapitel 21, 26 (1), 26 (2) und 26 (3) Teil II Steuergesetzbuch“ (Nr. 85-FZ vom 17.5.2007) betrifft die Novellierung von Bestimmungen zur Besteuerung landwirtschaftlicher Warenproduzenten und zum vereinfachten Verfahren der Besteuerung des angenommenen Einkommens. U.a. enthält die Neufassung von Nr. 2 des Artikels 346 (25.1.) eine Aufstellung von 61 Positionen, die nach dem vereinfachten Verfahren besteuert werden.

Mit dem Gesetz „Über Änderungen des Steuergesetzbuchs Teil II und einiger anderer Gesetzgebungsakte“ (Nr. 216-FZ vom 24.7.2007) wurden Artikel unter vielfältigen

Aspekten geändert, ergänzt und präzisiert. U. a. wurden in Art. 317 die abzugsfähigen Kosten für Geschäftsreisen im Inland auf 700 Rubel und im Ausland auf 2.500 Rubel festgesetzt.

#### 5. die **KMU-Förderung**

Das neue Gesetz „Über die Entwicklung des Klein- und mittleren Unternehmertums in der Russischen Föderation“ (Nr. 209-FZ vom 24.7.2007) legt fest, dass Unternehmen mit einer durchschnittlichen Beschäftigungszahl von 101-250 Beschäftigten als mittlere Unternehmen, mit bis zu 100 Beschäftigten als Kleinunternehmen und bei bis zu 15 Beschäftigten als Mikrounternehmen gelten.

#### 6. die **Wirtschaftssonderzonen**

Mit dem Gesetz „Über Änderungen der §§ 5 und 23 des Föderalen Gesetzes „Über die Sonderwirtschaftszone im Gebiet Kaliningrad und über Änderungen einiger Gesetzgebungsakte“, des Artikels 89 des Steuergesetzbuchs Teil I und der Artikel 2881 und 3851 Steuergesetzbuch Teil II“ (Nr. 84-FZ vom 17.5.2007) wurde für die Wirtschaftssonderzone im Gebiet Kaliningrad festgelegt, dass bis zum 1. Juli 2012 bei der Ausfuhr von Erzeugnissen pflanzlicher Herkunft entsprechend einer von der Regierung bestimmten Liste keine Ausfuhrzölle erhoben werden.

#### 7. das **Versicherungswesen**

Mit dem Gesetz „Über Änderungen des § 2 des Föderalen Gesetzes „Über Änderungen und Ergänzungen des Gesetzes „Über das Versicherungswesen in der Russischen Föderation“ und die Aufhebung einiger Gesetzgebungsakte“ (Nr. 119-FZ vom 30.6.2007) wurde die betreffende Novelle des Versicherungsgesetzes u. a. bei einigen Terminen geändert. Versicherungsmakler und Rückversicherungsgesellschaften müssen eine Lizenz bis zum 1.7.2007, Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit bis zum 1.1.2008 erhalten.

#### 8. das **Genehmigungsverfahren**

Die bereits mehrfach aufgeschobene Aufhebung der Lizenzpflicht für die Tätigkeit von Wirtschaftsprüfern sowie für die Projektierung und den Bau von Gebäuden und Anlagen und für Baugrunduntersuchungen wurde bis zum 1. Juli 2008 aufgeschoben, da die entsprechenden Selbstregulierungsorganisationen noch nicht funktionie-

ren (Gesetze „Über Änderungen der §§ 17 und 18 des Föderalen Gesetzes „Über die Lizenzierung einzelner Tätigkeiten“ Nr. 135-FZ und Nr. 136-FZ vom 19.7.2007).

#### 9. den **Verbraucherschutz**

Dem Gesetz <http://document.kremlin.ru/index.asp> - # über Änderungen des Gesetzes „Über den Verbraucherrechtsschutz“ und des Teils II Zivilgesetzbuch“ (Nr. 234-FZ vom 24.10.2007) zufolge wurden im Verbraucherschutzgesetz die Verbraucherrechte für den Fall der Feststellung von Mängeln an bezahlten Waren neu gefasst (§ 5). Die Frist für die Mängelbeseitigung wurde auf fünf Tage beschränkt (§ 20). Präzisiert wurden des weiteren die Bestimmungen zum Versandhandel. Das Gesetz wurde um § 23-1. „Folgen der Verletzung der Frist für die Übergabe einer vorher bezahlten Ware an den Verbraucher durch den Verkäufer“ ergänzt. Derartige Kaufverträge müssen einen Übergabetermin enthalten, bei dessen Überschreitung der Verbraucher Anspruch auf 0,5% der Vorauszahlung je Verzugstag hat. Im Zivilgesetzbuch Teil II wurde Artikel 497 unter dem Titel „Verkauf von Waren auf der Basis von Mustern und der Versandhandel mit Waren“.

#### 10. die **Werbung**

Mit dem Gesetz „Über Änderungen der §§ 19 und 33 des Föderalen Gesetzes „Über die Werbung“ (Nr. 193-FZ vom 21.7.2007) wurden die Bestimmungen zur Außenwerbung in § 19 des neuen Gesetzes vom 13.3.2006 präzisiert. Aufgenommen wurden u.a. Bestimmungen, dass Plätze zur Aufstellung von Werbetafeln (-konstruktionen) von den örtlichen Behörden über Ausschreibungen und Auktionen vergeben werden.

#### 11. die **Errichtung staatlicher Korporationen („goskorporacij“)**

- mit dem Gesetz „Über die Entwicklungsbank“ (Nr. 82-FZ vom 17.5.2007) zur Gründung der in der Rechtsform einer staatlichen Korporation organisierten „Bank für Entwicklung und außenwirtschaftliche Tätigkeit (Vneshekonombank)“. Gegenstand der Tätigkeit der Bank ist die Förderung der Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft der Russischen Föderation, die Stimulierung der Investitionstätigkeit, die Realisierung von Projekten im In- und Ausland, auch mit Beteiligung ausländischen Kapitals, zur Entwicklung von Infrastruktur- und Innovationsobjekten, der

Sonderwirtschaftszonen, des Umweltschutzes, zur Förderung des Exports russischer Waren, Werk- und Dienstleistungen sowie zur Förderung von KMUs.<sup>1</sup>

- das Gesetz „Über die Russische Korporation für Nanotechnologien“ (Nr. 139-FZ vom 19.7.2007) regelt in sechs Kapiteln und 23 Paragraphen alle mit der Tätigkeit der Korporation (Russian Corporation of Nanotechnologies – RCNT) zusammenhängenden Aspekte. Der Generaldirektor wird vom Präsidenten der Föderation ernannt, alle weiteren Personal- und Sachfragen von der Regierung geregelt.
- das Gesetz „Über die staatliche Korporation für den Bau olympischer Objekte und die Entwicklung der Stadt Sotschi als gebirgsklimatischen Kurorts“ wurde von der Staatsduma inzwischen in 3. Lesung angenommen und liegt dem Föderationsrat zur Billigung vor.

#### **Weitere Vorhaben:**

Erstmals nach Inkrafttreten des Gesetzes „Über die technische Regulierung“ (Nr. 184-FZ vom 27.12.2002) am 30.6.2007 sieht der Arbeitsplan der Duma für die letzten Sitzungen in der laufenden Legislaturperiode erstmals die Behandlung von technischen Reglements im Gesetzesrang in zweiter Lesung vor, und zwar:

- das spezielle technische Reglement für Öle und Fette, ihre Herstellung, Lagerung, Beförderung, Veräußerung und Verwertung,
- das spezielle technische Reglement Milch und Molkereiprodukte, ihre Herstellung und ihren Vertrieb,
- das spezielle technische Reglement für Säfte und Safterzeugnisse,
- das technische Reglement für Tabakwaren.

---

<sup>1</sup> Vgl. hierzu Janus, Russland schmiedet neue Entwicklungs- und Förderbank, in diesem Heft, S. 10 ff.